

Gestattungsvertrag

Zwischen

Herr / Frauals Vertreter / Vertreterin von.....

- Gestattungsgeber

und

dem Naturpark Münden, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Schermann

– Gestattungsnehmer

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer, auf den Wanderwegen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuweisen, zu markieren und Unterhaltungsmaßnahmen an den Markierungseinrichtungen durchzuführen. Eine Erweiterung des gesetzlich geltenden Nutzungsrechts für land- und forstwirtschaftliche Wege ist mit der Hinweisbeschilderung nicht verbunden.
- (2) Die Wanderwegstrecken sind in den anliegenden Lageplänen (Anlage 1 u. 2) eingezeichnet, die ein wesentlicher Bestandteil dieses Gestattungsvertrages sind. Sie verlaufen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Wegen.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Der Gestattungsnehmer ist befugt, die Wanderwegstrecken im Einvernehmen mit dem zuständigen Grundeigentümer auszuschildern. Die Wegweiserschilder dürfen nur an Pfählen angebracht werden. Das Befestigen an Bäumen ist untersagt. Markierungszeichen dürfen vom Gestattungsnehmer und von ihm beauftragten Dritten mit Farbe im bisher üblichen Umfang weiterhin direkt auf Bäume gemalt

werden. Weiterhin können für die farbliche Wegemarkierung in Absprache vorhandene Bänke etc. benutzt werden.

Entbehrlieh gewordene Beschilderungen und Markierungen (z.B. aufgegebene Wegstrecken oder Beschilderungssysteme) sind zeitnah durch den Gestattungsnehmer zu entfernen.

- (2) Der Gestattungsgeber übernimmt bei und nach der Durchführung der betrieblichen Arbeiten weiterhin ausschließlich die üblichen Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Wirtschaftswegen. Eine Umleitungsausschilderung durch den Gestattungsgeber bei Sperrung oder eingeschränkter Nutzung des Weges (z. B. bei Erntemaßnahmen) findet nicht statt.
- (3) Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass der Ausbauzustand der Wanderwegstrecken dem eines normalen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsweges entspricht. Der Wegezustand nach einer wegweisenden Ausschilderung wird auf dem land- und forstwirtschaftlich üblichen Niveau gehalten. Eine Zusicherung über den Wegezustand lässt sich daraus nicht ableiten. Die Benutzung der Wanderwegstrecken erfolgt insgesamt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Wanderwegstrecken stehen den nicht kommerziellen Nutzern unentgeltlich zur Verfügung. Veranstaltungen mit kommerziellen Zielen sind von dieser Gestaltung ausgenommen und bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (5) Der Gestattungsgeber leistet keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Eignung bzw. Beschaffenheit der Grundstücke zur Ausweisung und zum Betrieb der Wanderwege; er hat insofern etwaige Mängel nicht zu vertreten.

§ 3 Kontrollgänge

Die Parteien stimmen im Rahmen einer Erstbegehung die Standorte des Wegweisungssystems ab und dokumentieren den Zustand der zum Wandern vorgesehenen Routen. Weitere Kontrollgänge des Gestattungsgebers werden unter Hinweis auf § 30 NWaldLG nicht durchgeführt. Der Gestattungsnehmer ist davon unabhängig zu regelmäßigen Kontrollfahrten bzw. Kontrollgängen des Wegweisungssystems berechtigt.

§ 4

Direktionsrechte

- (1) Anordnungen des Gestattungsgebers zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Wege oder ihrer sonstigen Grundstücke sind vom Gestattungsnehmer sowie seinen Bediensteten und Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Rechte aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des Gestattungsgebers übertragen werden.

§ 5

Kraftfahrzeuge, Schadenbeseitigung

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer die Benutzung der von der Ausweisung als Wanderwege betroffenen land und forstwirtschaftlichen Wege mit normalen Kraftfahrzeugen. Der Gestattungsgeber erteilt hierzu auf Grundlage einer vom Gestattungsnehmer erstellten Kraftfahrzeugübersicht Fahrgenehmigungen. Gekennzeichnete Fahrzeuge des Naturparks Münden benötigen keine gesonderte Fahrgenehmigung. Die Benutzung von schweren Baufahrzeugen (Lkw, Baumaschinen), Quads und Motorräder ist untersagt. Das Recht auf Wegebenutzung der durch diese Vereinbarung betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Wege kann auf Antrag des Gestattungsnehmers auf Dritte übertragen werden. Hierzu sind gesonderte Fahrgenehmigungen zu beantragen.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Gestattung beim Betrieb oder bei der Unterhaltung der Wanderwegbeschilderung Flächen oder Einrichtungen des Gestattungsgebers beschädigt, so sind die Schäden unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zustandes von dem Gestattungsnehmer sachgemäß innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

§ 6 **Haftung**

- (1) Der Gestattungsgeber haftet nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die durch ihn selbst, Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen an den Anlagen des Gestattungsnehmers verursacht werden.
- (2) Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausweisung der Wanderwege sowie der Errichtung und der Unterhaltung der Anlagen an den Grundstücken und Wegen entstehen. Dritte, die der Gestattungsnehmer mit Arbeiten oder Tätigkeiten beauftragt, gelten als seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- (3) Der Gestattungsnehmer wird den Gestattungsgeber von allen rechtlich begründeten Ansprüchen Dritter freistellen, die im Zusammenhang mit der Ausweisung und Benutzung dieser Wanderwege gegen sie erhoben werden.
- (4) Für Schäden an Wegen, an Bauwerken und Sonderbauwerken, die der Wegeeigentümer selbst infolge land- und forstwirtschaftlicher Nutzung verursacht, übernimmt der Gestattungsnehmer keine Haftung.

§ 7 **Verkehrssicherung**

- (1) Der Gestattungsnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die mit dem Vereinbarungszweck zusammenhängende Beschilderung und andere extra angebrachte touristische Infrastruktur.
- (2) Durch die Ausweisung und Nutzung der Wege als Wanderwege werden keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gestellt. Mithin trägt jeder Benutzer des Weges die typischen Gefahren selbst.
- (3) Durch die Ausschilderung von Wanderwegen auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen ändert sich der rechtliche Status des Weges nicht. Mit der Ausschilderung

wird keine Widmung i.S.d. § 6 NStrG vorgenommen und keine Ausweisung nach § 37 NWaldLG eingeleitet. Die Ausschilderung hat allein „hinweisenden Charakter“.

§ 8 **Versicherungsschutz**

Für die in § 6 Absatz (2) und (3) übernommene Haftung hat der Gestattungsnehmer eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 1.500.000,- € für Personen- und 500.000,- € für Sachschäden abzuschließen. Der Gestattungsnehmer legt dem Gestattungsgeber eine entsprechende Versicherungsbestätigung vor und unterrichtet den Gestattungsgeber über Änderungen des Versicherungsvertrages.

§ 9 **Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2010.
- (2) Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Gestattungsgeber kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gestattungsnehmer eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Gestattungsgeber schriftlich gesetzten angemessenen Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung fortsetzt.
- (4) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2022, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gestattungsnehmer in einer vom Gestattungsgeber zu bestimmenden, angemessenen Frist das Wegweisungssystem auf der Fläche des Gestattungsgebers auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand, insoweit dies möglich ist, im gegenseitigen Einvernehmen wieder herzustellen. Hält der Gestattungsnehmer die gesetzte Frist nicht ein, so ist der Gestattungsgeber berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers durchführen zu lassen.

§ 10

Kein Aufwendungseratz

Für alle Aufwendungen, die der Gestattungsnehmer vornimmt, leistet der Gestattungsgeber keinen Ersatz.

§ 11 Gültigkeit des Vertrages

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sich in der Praxis einvernehmlich nicht bewähren, so werden die Parteien eine dem Sinne der Vereinbarung entsprechende wirksame Ergänzung treffen. Die Gültigkeit des Vertrages im übrigen wird hierdurch nicht berührt.

Gerichtsstand ist Hann. Münden.

- (2) Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag, auch Änderungen des Streckenverlaufs, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

_____, den _____ 2009

Für den Gestattungsgeber

Für den Gestattungsnehmer

.....
.....

.....
.....